



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 19/2020

2. September 2020

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 12. August 2020

Seite 1081

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Vom 12. August 2020

Aufgrund von § 40 Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 255) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 8. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2018, S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 9 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Über die Zulassung oder eine Ablehnung erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid.“
 - b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz angefügt:
„(10) Zur Promotion zugelassene Bewerber sind verpflichtet, eine Änderung des Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) dem Dekanat der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem sind die Bewerber verpflichtet, jährlich zum 01. November dem Dekanat der Fakultät den aktuellen Status der Promotion schriftlich mitzuteilen.“
2. In § 5 Abs. 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Abweichend von Satz 2 Nr. 1 können auch Professoren, welche vor ihrem Eintritt in den Ruhestand an der Fakultät tätig waren, zum Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt werden.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Eröffnungsbeschluss werden mindestens zwei Gutachter bestimmt.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die anderen Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät wird ermächtigt, den Wortlaut der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13. Mai 2020 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 31. Juli 2020.

Chemnitz, den 12. August 2020

Die Dekanin
der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Ellen Fricke